

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0327-II/BK/6.3/2019

Wien, am 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2019 unter der **Nr. 3404/J** an den Herrn Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesichtserkennungssoftware“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Von welchem Unternehmen wurde die Gesichtserkennungssoftware für das Bundeskriminalamt erworben?*
- *Wie viel hat der Erwerb dieser Software gekostet?*
  - a. *Fallen nur einmal Kosten an?*
    - i. *Wenn nein, wie hoch sind die jährlich anfallenden Kosten?*
  - b. *Bestehen etwaige Lizenzverträge?*

Die Gesichtserkennungssoftware für das Bundeskriminalamt wurde von der Firma Atos IT Solutions and Services GmbH mit dem Subunternehmen Cognitec Systems GmbH zu einem einmaligen Anschaffungspreis von EUR 448.813,20 erworben. Wie bei jedem anderen EDV System entstehen für die Wartung noch zukünftig weitere Kosten.

Lizenzverträge bestehen nicht. Der erforderliche Umfang für die Anzahl der verarbeiteten Bilder und die Anzahl der User ist durch den Erwerb der Software abgedeckt.

**Zur Frage 3:**

- *Laut Medienberichten fand eine internationale Ausschreibung für die Gesichtserkennungssoftware statt.*
  - a. *Nach welchem Verfahren wurde diese durchgeführt?*
  - b. *Was waren die wesentlichen in der Ausschreibung genannten Kriterien?*
  - c. *Wie viele Bieter\_innen gab es?*

Es wurde ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gem. § 25 Bundesvergabegesetz 2006 durchgeführt.

In der Ausschreibung wurden als wesentliche Kriterien gefordert, dass die Serverkomponente in die im Bundesministerium für Inneres bestehende EDV-Umgebung implementierbar sein muss und die Clientkomponenten auf einem BAKS Arbeitsplatz installierbar sein müssen. Überdies hatten die Bieter Ausführungen zur Bildoptimierung, Suchgenauigkeit, Wahrscheinlichkeitsangaben und zur Aufbereitung der gefundenen Treffer zu machen.

Anzuführen waren auch bereits vorhandene Erfahrungen im Einsatz der angebotenen Gesichtsfelderkennungs-(GFE)Software im kriminalpolizeilichen/sicherheitspolizeilichen Bereich bei zentralen Sicherheitsbehörden anderer Staaten.

Am Ausschreibungsverfahren haben sich insgesamt vier Bieter beteiligt.

**Zu den Fragen 4 bis 8:**

- *Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware*
- *Wie erfolgt der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware im konkreten Fall?*
- *Soll der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware von einer gerichtlichen Festnahmeanordnung abhängig gemacht werden?*
  - a. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Ist es richtig, dass die Gesichtserkennungssoftware unabhängig von der Höhe der Strafdrohung eingesetzt werden soll?*
  - a. *Wenn ja, wie ist dieser von der Strafdrohung unabhängige Einsatz mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des § 29 SPG zu vereinbaren?*
- *Soll die Software auch zur Aufklärung bereits abgeschlossener Straftaten eingesetzt werden oder nur in Bezug auf aktuell durchgeführte und zur Verhinderung dieser?*

Die Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware sind das Sicherheitspolizeigesetz und die Strafprozessordnung.

Der Einsatz erfolgt nach vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen, wenn von dem oder den unbekanntem Täter/n qualitativ geeignete Lichtbilder aus Überwachungskameras oder anderen Geräten (z. B. Aufnahmen mit Mobiltelefonen) vorhanden sind, durch Abgleich dieser mit den Lichtbildern der Referenzdatenbank.

Der Einsatz ist nicht von einer Festnahmeanordnung abhängig, da eine solche nur bei bekannten Straftätern möglich ist. Mit der Gesichtserkennungssoftware sollen vorerst unbekannte Straftäter identifiziert werden.

Der Einsatz bzw. Abgleich ist bei allen gerichtlich strafbaren Vorsatztaten zulässig, um diese Straftaten durch Identifizierung des unbekanntem Täters oder der unbekanntem Täter zu klären, und dadurch auch künftige Straftaten zu verhindern.

**Zur Frage 9:**

- *Wird die Software automatisch dauerhaft einen Abgleich von personenbezogenen Daten mit der Referenzdatenbank der Polizei vornehmen oder braucht es einen Polizeibeamten bzw. eine Polizeibeamtin, der bzw. die den Abgleich konkret vornimmt?*

Der Suchvorgang erfolgt nicht automatisch, sondern muss durch einen Beamten bzw. eine Beamtin ausgelöst werden.

**Zur Frage 10:**

- *Mit welchen Datenbanken gleicht die Gesichtserkennungssoftware die personenbezogenen Daten ab?*
  - a. *Findet auch ein Abgleich mit europäischen Datenbanken (etwa Schengen-Informationssystem, Eurodac oder Visa-Informationssystem) statt?*

Der Abgleich erfolgt ausschließlich mit der Referenzdatenbank „Erkennungsdienstliche Evidenz“, in der Verdächtige und Verurteilte nach vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen gespeichert sind. Ein Abgleich mit europäischen Datenbanken findet nicht statt.

**Zur Frage 11:**

- *Wie lange sollen die übermittelten Bilddateien und andere personenbezogene Daten, die mittels Software mit den Referenzdatenbanken der Polizei abgeglichen werden, gespeichert werden?*

Die Speicherdauer richtet sich nach der Speicherdauer des jeweiligen Ermittlungsaktes, wird dieser skartiert bzw. gelöscht werden auch die Bilddateien und weiteren Daten gelöscht.

**Zur Frage 12:**

- *Wo sollen die übermittelten Bilddateien und andere personenbezogenen Daten gespeichert werden?*

Die Bilddateien und anderen Daten werden in den jeweiligen Datenbanken gespeichert, in denen diese Daten auch aktuell bereits gespeichert werden dürfen, das sind die Spuren- und Trefferverwaltung und die Erkennungsdienstliche Evidenz.

**Zur Frage 13:**

- *Wie wird sichergestellt, dass der Schutz der übermittelten Bilddateien und anderen personenbezogenen Daten gewährleistet ist?*

Das Gesichtsfelderkenntnis-System wird vollständig in die EDV-Infrastruktur des Bundesministeriums für Inneres integriert und unterliegt damit der gleichen Sicherheit wie die anderen Anwendungen des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 14:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die Gesichtserkennungssoftware für den intendierten Zweck eingesetzt wird?*
  - a. *Erfolgt eine Zugriffsdokumentation?*

Diese Sicherstellung erfolgt durch eine entsprechende technische Umsetzung und die Protokollierung sämtlicher Verarbeitungen nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

**Zur Frage 15:**

- *Werden Personen, deren personenbezogene Daten mittels Software abgeglichen werden, informiert?*
  - a. *Wenn nein, wieso nicht?*

Nein, da eine Verständigung von unbekanntenen Personen nicht möglich ist.

**Zur Frage 16:**

- *Gibt es die Möglichkeit, die über eine Person gespeicherten Daten entsprechend dem Auskunftsrecht im Datenschutzgesetz in Erfahrung zu bringen?*

Personen, die in der Referenzdatenbank gespeichert sind, können, wie bisher auch schon, jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

**Zur Frage 17:**

- *Werden zusätzlich zu den Bilddateien weitere Daten, etwa der Zeitpunkt der Aufnahme oder etwaige Begleitpersonen, gespeichert?*

Ja, es wird das Aufnahmedatum, das mit der Tatzeit korreliert, gespeichert. Begleitpersonen bzw. deren Lichtbilder werden nicht gespeichert, außer diese stehen ebenfalls im Verdacht eine gerichtlich strafbare Vorsatztat begangen zu haben.

**Zur Frage 18:**

*Werden einzelne Bilddateien mit anderen Daten in Zusammenhang gebracht?*

Ja, da der Zweck der Software die Identifizierung unbekannter Straftäter durch den Abgleich von Lichtbildern mit bekannten Personen der Referenzdatenbank ist. Im Fall eines Treffers werden diese Daten daher in Zusammenhang gebracht.

**Zur Frage 19:**

- *Werden personenbezogene Daten von polizeilich unbekanntem Personen durch die Gesichtserkennungssoftware verarbeitet?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern werden diese Daten verarbeitet*

Ja, wie bereits ausgeführt, werden Lichtbilder unbekannter Straftäter mit einer Referenzdatenbank abgeglichen, diese unbekanntem Straftäter sind zum Zeitpunkt des Abgleiches per definitionem polizeilich unbekannt. Die Verarbeitung erfolgt durch Abgleich der Lichtbilder.

**Zur Frage 20:**

- *Was konkret bedeutet die Aussage des Sprechers des BKA, Vincenz Kriegs-Au, gegenüber dem STANDARD, dass die Treffer der Software nicht als eindeutiges Beweismittel genutzt werden sollten?*
  - a. *Welche Aussagekraft kommt den Treffern der Software dann zu?*

Diese Aussage ist im Zusammenhang mit Abgleichen von Fingerabdrücken oder DNA-Profilen zu verstehen. Bei Fingerabdrücken ist durch Sachverständigengutachten mit 100% Sicherheit eine Übereinstimmung der Fingerabdrücke gewährleistet. Im DNA-Bereich ist über biostatistische Berechnung eine Wahrscheinlichkeitsaussage im Milliardenbereich möglich. Aussagen mit 100% Sicherheit oder mit solchen Wahrscheinlichkeiten sind bei Abgleichen mit Gesichtserkennungssystemen, wo Aufnahmen von Straftätern in unterschiedlichsten Qualitäten vorliegen und mit einer Referenzdatenbank abgeglichen werden, nicht möglich.

Die Treffer der GFE-Software stellen somit einen fundierten Ermittlungsansatz für die weitere Fallbearbeitung dar.

**Zur Frage 21:**

- *An welchen anderen Polizeibehörden orientiert man sich, wie im Bericht des STANDARD angegeben, beim Einsatz der Software?*

Sicherheitsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise die Niederlande, Frankreich oder auch Deutschland bzw. einzelner Bundesländer Deutschlands, setzen solche Gesichtserkennungssysteme bereits operativ ein und stellen somit eine wichtige Orientierungshilfe dar.

Dr. Wolfgang Peschorn



